

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
DER FREIEN HOCHSCHULE STUTT GART FÜR DEN
KONSEKUTIVEN MASTER-STUDIENGANG
»KLASSEN- UND FACHLEHRER AN WALDORFSCHULEN«

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

Allgemeines (§ 1 - § 4)

§ 1 Zweck des Studiums

(1) Lehrziel des Studiengangs *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* ist die wissenschaftliche und praktische Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der methodisch-didaktischen Kompetenzen für die Lehrtätigkeit in den Klassen 1 bis 8 an Waldorfschulen. Der Studiengang baut auf einem abgeschlossenen Bachelor-Studium in Waldorfpädagogik auf. Grundlage des Studiums bilden die besonderen Inhalte und Methoden der Waldorfpädagogik. Sie werden durch eine themenübergreifend-wissenschaftliche Beschäftigung mit der Anthropologie und Psychologie des Kindes- und des Jugendlichenalters vermittelt. Ferner wird das geistige Verständnis des Menschen (Ich/Selbst) in seiner Relevanz für die pädagogische Diagnostik zugänglich gemacht. Die Erziehungsfragen der Gegenwart werden in einen bereichsübergreifenden Diskurs gestellt.

(2) Der Studiengang *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* qualifiziert für die selbständige und eigenverantwortliche Handhabung einer evidenzfördernden Unterrichtsgestaltung und vermittelt dafür die erforderlichen Eignungen und Fachkenntnisse. Der Unterrichtsauftrag des Waldorflehrers umfasst die Fächer des Hauptunterrichts (deutschsprachiger, mathematisch-naturkundlicher, historisch-sozialkundlicher Unterricht) sowie mindestens ein Nebenfach (Englisch, Französisch, Russisch, Musik, Handarbeit, Werken, Bildende Kunst oder Sport).

(3) Während der Ausbildung erfolgt die wechselseitige Durchdringung menschenkundlich-anthroposophischer, fachwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Lern- und Erziehungsaufgaben in der Waldorfschule. Es wird, neben der fachspezifischen Qualifikation, ein Schwerpunkt in die Schulung pädagogisch-schöpferischer Gestaltungskräfte durch die Kunst gelegt, mit dem Ziel der Befähigung und Sensibilisierung des Lehrers für das angestrebte Berufsfeld.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Freie Hochschule Stuttgart den akademischen Grad *Master of Arts*.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium hat Zugang, wer
a) einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Waldorfpädagogik (Regelstudienzeit mindestens sechs Semester, entsprechend 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System - ECTS) oder einen gleichwertigen Abschluss in mindestens einem unterrichtsrelevanten Fach vorweisen kann und
b) am Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen hat.

(2) Eine Zulassung ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

(3) Das Nähere regelt die Ordnung der Freien Hochschule Stuttgart für das hochschuleigene Aufnahmeverfahren für den Studiengang *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* mit dem akademischen Abschluss *Master of Arts*.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Studiengang *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Master of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen zwei Studienjahre.

(2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(3) Entsprechend dem ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 120 Credits. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

(4) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

(5) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichem Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die der Studierende an anderen Einrichtungen oder in anderen Fachrichtungen an der Hochschule absolviert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit eine fachlich geeignete oder im Wesentlichen entsprechende, für das Studium an der Freien Hochschule Stuttgart förderliche Ausbildung vorliegt. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer.

Studienstruktur (§ 5 - § 7)

§ 5 Studiengang

(1) Der Master-Studiengang *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* hat einen interdisziplinären und weiterqualifizierenden Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen vertiefen das selbständige und wissenschaftliche Arbeiten sowie die Kompetenzen des Lehrberufs. Dazu zählen insbesondere die für die Lehrtätigkeit in den Klassenstufen 1 bis 8 erforderlichen Spezialisierungen für die einzelnen Fächer und ihre Methoden. Wissenschaftliche und anthroposophische Erkenntnisfelder sowie neueste Forschungen zur Anthropologie und Psychologie des Kindes- und Jugendlichenalters werden hinsichtlich Zusammenhang und Bedeutung für handlungsrelevante Lehrkompetenzen kritisch befragt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Der Studierende schärft auch in dem von ihm gewählten Nebenfach seinen Blick für den gegenwärtigen wissenschaftlichen und pädagogisch-didaktischen Diskurs (Methodenpluralismus) und erschließt dabei die Waldorfpädagogik im Gesamtzusammenhang. Erkenntnistheoretische Fragen zunehmender Komplexität und erfahrbare Entwicklungsvorgänge im künstlerischen und naturwissenschaftlichen Bereich, vermitteln die Fähigkeit des angehenden Lehrers, Erziehungsfragen gegenüber forschend offen zu sein, um in der konkreten Anwendung die individuellen Profile der Lernfähigkeit bei Schülern sicher und adäquat verorten zu können.

(3) Eingebettet in das Studium sind Praxisphasen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Durchdringung und Übertragung von Wissenserwerb. Der Studierende soll die Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen in den Klassen 1 bis 8 souverän beherrschen lernen und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben festigen und erweitern.

(4) Der Studierende hat aus den Studienfächern unter Berücksichtigung des Zwecks der Abschlussprüfung ein Arbeitsgebiet wissenschaftlich und/oder künstlerisch zu vertiefen. Die Ergebnisse finden Eingang in die Master-Arbeit.

§ 6 Studienzielkompetenzen

Der Master-Studiengang *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* vermittelt die folgenden Kompetenzen:

(1) Fachliche Kompetenz:

- a) Kenntnis und Beurteilung der anthroposophischen Pädagogik (Waldorfpädagogik) im Zusammenhang mit anderen pädagogischen Ansätzen, solides interdisziplinäres Wissen,
- b) Verstehen von Evolutionsprozessen in der Natur und Erfahrungen im Bereich künstlerischer Gestaltung, dadurch Sensibilisierung für individuelle Entwicklungsprozesse beim Kind, die sich bei Lernbestrebungen in den verschiedenen Altersstufen vollziehen,
- c) Gestaltung von Lernumgebung unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rahmenbedingungen in der Waldorfschule,
- d) Diagnose, Begleitung und nachhaltige Förderung von Bildungsprozessen,
- e) Reflexion der Werte, die dem Selbstverständnis pädagogischer Professionalität zugrunde liegen.

(2) Methodische Kompetenz:

- a) Herstellen der Brücke zwischen wissenschaftlicher Praxis und schulischer Praxis, insbesondere der Praxis der Waldorfpädagogik,
- b) Offene Diskursfähigkeit in Bezug auf den aktuellen Bildungszusammenhang,
- c) Fähigkeit der raschen und selbständigen Einarbeitung in neue theoretische und praxisorientierte Fragestellungen,
- d) Entwicklung effizienter Lernmethoden und kritische Reflexion der eigenen Möglichkeiten hinsichtlich Reichweite und Anwendbarkeit,
- e) Selbständiges Leiten (Moderieren) von Konferenzen, Kolloquien und Veranstaltungen,
- f) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit,
- g) Vertiefung der Ausbildung pädagogisch-künstlerischer Gestaltungskräfte

(3) Sozialkompetenz:

- a) Beurteilen der Wahrnehmungs- und Deutungsmuster der Wissenschaften in ergänzender Relation zu den Profilen der Waldorfpädagogik, in diesem Zusammenhang Einsicht in den Wirkungszusammenhang des eigenen Denkens und Handelns,
- b) Veränderungen im Schulorganismus durch Selbstoffenheit unterstützen und für die eigene Tätigkeit zukunftsorientiert miteinbeziehen,
- c) Fähigkeit der kollegialen Kommunikation und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung tragfähiger beruflicher Beziehungen, die Diagnose und Gestaltung entwicklungsfördernder Lernumgebungen, die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Weiterentwicklung pädagogischer Professionalität.

(4) Selbstkompetenz:

- a) Differenzierte Wahrnehmung individueller Entwicklungsvorgänge der Schüler als Indikator und Initiator von Lernschritten und Nutzung dieser Erkenntnis für die Unterrichtsgestaltung,
- b) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Weiterbildungsbedarfs,
- c) Einbeziehen reflektierter künstlerischer Übungserfahrungen und Merkmale der funktionalen Entsprechung von künstlerischer und pädagogischer Praxis in die intuitiven Handlungsebenen des Unterrichts.

§ 7 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Freien Hochschule Stuttgart und der Studierendenrat, als studienbegleitende Fachberatung die hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte zur Verfügung.

Prüfungen (§ 8 - § 28)

§ 8 Zweck der Abschlussprüfung, Master-Grad

(1) Das Studium *Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen* wird mit der Master-Prüfung abgeschlossen. Darin soll der Studierende nachweisen, dass er vertiefte erziehungswissenschaftliche, fachliche und fachdidaktische Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, deren er als Klassenlehrer an Waldorfschulen (Jahrgangsstufe 1 bis 8) für seine eigenverantwortliche Unterrichts- und Erziehungsgestaltung bedarf. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die dafür

notwendigen gründlichen Fach- und Handlungskompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, die Erkenntnisse anzuwenden und deren Voraussetzungen kritisch zu erfassen.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit, einschließlich einer mündlichen Präsentation der Master-Arbeit (§ 23).

(3) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Freie Hochschule Stuttgart den akademischen Grad eines *Master of Arts*.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfung des Master-Studiengangs "Klassen- und Fachlehrer an Waldorfschulen" wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an:

- a) ein Hochschullehrer als Vorsitzender,
- b) als stellvertretender Vorsitzender ein von der Hochschulkonferenz beauftragter Dozent,
- c) ein weiterer hauptamtlich lehrender Dozent.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein Studierender das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 10 Prüfungsorgane

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Studiengang eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Prüfer für die Master-Arbeit, von denen einer der betreuende Dozent ist.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt einen Prüfer und ggf. einen Beisitzer für die jeweiligen Modulprüfungen. Er kann einen weiteren Prüfer benennen (Prüfungskommission).

§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind.

(3) Ein Leistungsnachweis kann in den folgenden Formen stattfinden:

- a) als Klausur,
- b) als mündliche Prüfung,
- c) als schriftliche Hausarbeit,
- d) als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird (Verlaufsprüfung).

(4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Leistungsnachweise sind gleichwertig.

(5) In der Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Festgestellt werden soll ferner, ob der Studierende über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen sowie über kritische Urteilskraft und Problemlösefähigkeit verfügt.

§ 12 Zulassung zur Modulprüfung

(1) An den jeweiligen Modulprüfungen darf nur teilnehmen, wer für den Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der Modulverantwortliche und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 13 Durchführung der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Dem Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und die Bewertung der Master-Arbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel 90 bis 120 Minuten betragen.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von der prüfenden Lehrkraft gestellt und bewertet.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem 15 bis 30 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem hinzuzuziehenden Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 20 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden.

(2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt sechs Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht der prüfenden Person abzugeben. Bei Ab-

gabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend".

(3) Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

§ 17 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzen kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

(1) Das Modulhandbuch legt die Anzahl der Leistungsnachweise sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest.

(2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise sind in benoteten Modulen differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(3) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Für jede „erfolgreich bestandene“ Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

(5) Module können auch mit dem Prädikat "erfolgreich bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. Die Bewertung dieser Module geht nicht in die Ermittlung der Gesamtnote der Master-Prüfung ein.

§ 20 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit schließt die wissenschaftlich-pädagogische Arbeit ab. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Gesichtspunkten zu bearbeiten und zu vertiefen.

(2) Die Master-Arbeit muss bei 3000 Zeichen (Arial 12 pt) pro Blatt mindestens 40 Seiten umfassen und sollte 70 Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Master-Arbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschul-

lehrende anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Arbeit zu machen.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und bei jedem der Prüflinge die Arbeit den Anforderungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.

§ 21 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und „erfolgreich bestanden“ hat oder entsprechende Leistungen an einer anderen Hochschule erbracht hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
- b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Master-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Master-Arbeit

(1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vom Betreuer gestellte Thema dem Kandidat bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Person, welche die Master-Arbeit betreut, kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungsdauer ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe der Master-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

(2) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Master-Arbeit betreut haben soll. Den Studierenden ist die Bewertung („erfolgreich bestanden“ oder „nicht bestanden“) der Master-Arbeit nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.

(4) Zur Präsentation und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer den schriftlichen Teil der Master-Arbeit „erfolgreich bestanden“ hat. Die Präsentation und die mündliche Prüfung werden zusammengefasst bewertet („erfolgreich bestanden“ oder „nicht bestanden“).

(5) Die Masterarbeit gilt als bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der Präsentationsteil „erfolgreich bestanden“ sind.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableisten des erfolglosen Versuches stattfinden.

(2) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(3) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis soll als Nachweis vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(4) Für Studierende, die gemäß Abs. 4 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

§ 25 Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es ein Studierender, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Prüfung ausschließen. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholung der Leistung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(4) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

§ 26 Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

§ 27 Ergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit erfolgreich bestanden ist, die vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 120 Credits erreicht wurden.

(2) Wird die Master-Prüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen.

(3) Studierende, welche die Freie Hochschule Stuttgart ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Master-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die „erfolgreich bestandene“ Master-Prüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- a) die Angabe des Profils des Master-Studiengangs,
- b) die Angabe des gewählten Nebenfachs (Vertiefungsrichtung),
- c) die Bewertungen und Credits der Modulprüfungen,
- d) das Thema der Master-Arbeit,
- e) die Gesamtnote des Studiengangs.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet als Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht bestanden.

Die Gesamtnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt. Alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Master of Arts* beurkundet. Die Master-Urkunde wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates der Freien Hochschule Stuttgart unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.

(5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden als Leistungsübersicht (Transcript of Records) alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die besten 10 %
B	= die nächsten 25 %
C	= die nächsten 30 %
D	= die nächsten 25 %
E	= die nächsten 10 %
F	= nicht bestanden.

(7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden.

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventen auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die „nicht bestandene“ Master-Prüfung zu beantragen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart bekanntgegeben. Sie tritt einen Tag nach dieser Bekanntgabe in Kraft.

Stand: 14. Dezember 2011 / aktualisiert 2. Mai 2013 / aktualisiert 27. Februar 2014 / aktualisiert 29.10.2015 / aktualisiert 27.04.2017



Prof. Dr. Walter Hutter



Frank Dvorschak